



Dienstag, 1. Dezember 2020

Jeder vierte Erwerbstätige in NRW arbeitete im Jahr 2019 regelmäßig am Wochenende

Pressestelle

[0211 9449-6661](tel:0211-9449-6661)

pressestelle@it.nrw.de

Düsseldorf (IT.NRW). 2,2 Millionen und damit rund ein Viertel (25,4 Prozent) der 8,8 Millionen Erwerbstätigen ab 15 Jahren in Nordrhein-Westfalen haben 2019 regelmäßig oder ständig am Wochenende gearbeitet. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, arbeiteten 46,6 Prozent der Selbstständigen und 23,3 Prozent der abhängig Beschäftigten regelmäßig am Wochenende.

Samstagsarbeit ist dabei weiter verbreitet als Sonntagsarbeit: Während 24,4 Prozent der nordrhein-westfälischen Erwerbstätigen 2019 regelmäßig an Samstagen gearbeitet haben (Selbstständige: 45,7 Prozent, abhängig Beschäftigte: 22,3 Prozent), waren an Sonntagen 12,4 Prozent der Erwerbstätigen regelmäßig tätig (Selbstständige: 21,5 Prozent, abhängig Beschäftigte: 11,5 Prozent). Regelmäßig an beiden Wochenendtagen arbeiteten 11,4 Prozent der Erwerbstätigen (Selbstständige: 20,6 Prozent, abhängig Erwerbstätige: 10,5 Prozent).

Der Anteil der Erwerbstätigen mit regelmäßiger Wochenendarbeit war 2019 im Gastgewerbe am höchsten: Hier arbeiteten 62,0 Prozent der Erwerbstätigen regelmäßig samstags und/oder sonntags. Auch in den Wirtschaftszweigen „Land-, Forstwirtschaft, Fischerei“ und „Kultur, Unterhaltung und Erholung“ waren mit 58,7 Prozent bzw. 51,2 Prozent jeweils mehr als die Hälfte der Erwerbstätigen regelmäßig am Wochenende beruflich tätig.

Im Wirtschaftszweig „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“, arbeiteten – bezogen auf die Zahl der Erwerbstätigen – mit 505 000 die meisten regelmäßigen Wochenendarbeiter/-innen. Auf den Plätzen zwei und drei folgten die Wirtschaftszweige „Gesundheits- und Sozialwesen“ mit 412 000 und „Verarbeitendes Gewerbe“ mit 279 000 betroffenen Erwerbstätigen.

Die genannten Ergebnisse stammen aus dem Mikrozensus und beziehen sich auf die Bevölkerung in Privathaushalten. Regelmäßige Samstags- bzw. Sonntagsarbeit liegt vor, wenn die Erwerbstätigkeit an mindestens der Hälfte der jeweiligen Tage ausgeübt wurde. Unberücksichtigt bleiben dabei Erwerbstätige, die nur gelegentlich an diesen Tagen arbeiten. Aus methodischen Gründen ist ein Vergleich mit den Ergebnissen von vor 2017 nicht möglich. (IT.NRW)

(402 / 20) Düsseldorf, den 1. Dezember 2020

[Erwerbstätige in NRW nach Wirtschaftszweigen und regelmäßig geleisteter Sonderarbeitszeit 2019 \(Kreisergebnisse\)](#)

